

KAPITALERHÖHUNG DER CRÉDIT AGRICOLE S.A. NUR FÜR MITARBEITER



ACR **2025**

LANDESÜBERSICHT FÜR DEUTSCHLAND

Wir laden Sie ein, am Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2025 (dem „Angebot 2025“) teilzunehmen und in Aktien der Crédit Agricole S.A. zu investieren. Die Teilnahme am Angebot ist Mitarbeitern der Crédit Agricole vorbehalten.

Dieses Dokument wird Ihnen zusätzlich zu den Dokumenten für das Angebot 2025 (insbesondere die Broschüre und das Zeichnungsformular) zur Verfügung gestellt. Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der in Ihrem Land spezifischen Konditionen für das Angebot 2025 und die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen Ihrer Anlage. Für eine ausführlichere Beschreibung des Angebots 2025 beachten Sie bitte die Angebotsdokumente sowie die Bedingungen des Internationalen Gruppensparplans von Crédit Agricole S.A. (Plan d’Épargne d’Entreprise Groupe International oder „PEEGI“), der Ihnen auf der Internetseite www.acr.credit-agricole.com zur Verfügung gestellt wird.

Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie an dem Angebot 2025 teilnehmen oder nicht. Weder Crédit Agricole S.A. noch Ihr Arbeitgeber beraten Sie hinsichtlich Ihrer Investition. Die Teilnahme an dem Angebot 2025 ist nicht zwingend und Ihre Entscheidung, ob Sie teilnehmen oder nicht, hat keine Auswirkung – weder in positiver noch in negativer Hinsicht – auf Ihre Anstellung im Konzern Crédit Agricole.

Die Aktien von Crédit Agricole sind an der Euronext Paris notiert. Ihr Investment ist an den Marktpreis der Crédit Agricole S.A. Aktie gebunden und schwankt entsprechend. Daher birgt die Investition ein Risiko. Keine Einheit der Crédit Agricole Gruppe ist verantwortlich, falls Sie einen Verlust aufgrund eines sinkenden Marktpreises der von Ihnen gezeichneten Aktien erleiden. Informationen hinsichtlich Crédit Agricole S.A. sind auf der Internetseite (www.credit-agricole.com) verfügbar. Bitte sehen Sie sich insbesondere das Einheitliche Registrierungsformular (Universal Registration Document) für das Geschäftsjahr 2024 und dessen Aktualisierungen an, das bei der AMF, der französischen Wertpapieraufsichtsbehörde, eingereicht wurde. Diese Dokumente enthalten wichtige Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns Crédit Agricole, die finanziellen Ergebnisse sowie die Risiken der Geschäftstätigkeit.

INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT 2025

Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an Mitarbeiter, die berechtigt sind, an dem Angebot 2025 teilzunehmen. Dieses Angebot stellt ein privates Investment dar und unterliegt keiner Registrierung oder Genehmigung durch eine lokale Behörde und wird auf Grundlage einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes, die in Artikel 1 Abs. 4 lit. i) der EU-Prospektverordnung 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung enthalten ist, getätigten. Dieses Dokument dient als Informationsdokument gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. i) der EU-Prospektverordnung 2017/1129.

Eine Zeichnung ist nicht möglich für Personen, die über relevante nicht-öffentliche Informationen (Insiderinformationen) über Crédit Agricole S.A. oder eine Gesellschaft des Crédit Agricole Konzerns verfügen. Wenn eine Person sich nicht sicher ist, ob diese Beschränkung für sie greift, sollte sie ihre Personalabteilung kontaktieren.

Teilnahmevoraussetzungen

Um an dem Angebot 2025 teilnehmen zu dürfen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen zumindest an einem Tag während der Zeichnungsfrist über einen gültigen Arbeitsvertrag mit einer Konzerngesellschaft der Crédit Agricole S.A., die an dem Angebot teilnimmt, verfügen.
- Sie müssen über mindestens drei Monate Betriebszugehörigkeit bei einer Konzerngesellschaft der Crédit Agricole S.A. zwischen dem 1. Januar 2024 und dem letzten Tag der Zeichnungsfrist verfügen, unabhängig davon, ob diese drei Monate am Stück vorliegen oder nicht.

Zeichnungszeitpunkt und Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis entspricht 80 % des durchschnittlichen Marktpreises der Crédit Agricole S.A. Aktie an den 20 Handelstagen vor dem durch den Vorstand oder seine Vertreter bestimmten Startzeitpunkt der Zeichnungsfrist. Sie werden über den Zeichnungspreis über die Internetseite www.acr.credit-agricole.com informiert.

Sie können während der Zeichnungsfrist Crédit Agricole S.A. Aktien zeichnen. Diese läuft voraussichtlich vom 24. Juni 2025 bis einschließlich 8. Juli 2025.

Die angegebenen Daten sind unverbindlich und können sich ändern.

Zeichnungsvorgang

Sie können Ihren Zeichnungsantrag auf der Internetseite des Angebots 2025 www.acr.credit-agricole.com übermitteln, indem Sie die Login-Daten und das Ihnen zur Verfügung gestellte Passwort verwenden. Sie können den Betrag Ihrer Zeichnung bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist abändern. Ihre Zeichnung wird mit dem zuletzt eingegebenen Betrag weitergeleitet.

Auf Ihre Anfrage kann Ihnen von Ihrem Arbeitgeber auch ein Zeichnungsformular in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Falls Sie ein Papierzeichnungsformular und eine Online-Zeichnung abgeben, wird nur Ihre Online-Zeichnung berücksichtigt.

Ihre Zeichnung wird mit Ablauf der Zeichnungsfrist final und unwiderruflich.

Ihre Investition ist begrenzt

Ihre Investition im Rahmen des Angebots 2025 ist auf EUR 40.000 begrenzt. Zusätzlich gilt, dass Ihre Zeichnung 25 % Ihres Bruttojahresgehalts 2025 (einschließlich Boni) nicht übersteigen darf.

Bei der Berechnung der EUR 40.000 Grenze werden Ihre Zeichnungen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen im selben Kalenderjahr berücksichtigt, die Ihnen von einer Konzerngesellschaft der Crédit Agricole angeboten worden sind. Die 25 %-Grenze gilt allgemein für sämtliche im selben Kalenderjahr erfolgten Einlagen in Sparpläne nach französischem Recht.

Zahlungsmodalitäten

Die Ihnen zur Begleichung des Gesamtbetrags Ihrer persönlichen Zeichnung zur Verfügung stehenden Zahlungsmodalitäten werden Ihnen von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt.

Verwahrung

- Ihre Aktien werden als Namensaktien in einem Wertpapierdepot von Uptevia verwaltet. Wie jeder Aktionär von Crédit Agricole S.A. sind Sie dividendenberechtigt, sofern Dividenden von Crédit Agricole S.A. ausgezahlt werden. Außerdem sind Sie in den Hauptversammlungen stimmberechtigt.

Haltefrist und vorzeitige Ausstiegsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Vorzüge, die Ihnen das Angebot 2025 gewährt, unterliegt Ihre Investition einer Sperrfrist bis einschließlich 31. Mai 2030. Während dieser Frist können Sie Ihre Investition nicht einlösen, außer es liegt ein vorzeitiger Ausstiegsgrund vor.

Vorzeitige Ausstiegsgründe in Ihrem Land sind:

- ➔ Heirat oder Lebenspartnerschaft (*);
- ➔ Geburt oder Adoption eines dritten Kindes (oder mehr), vorausgesetzt, dass Ihr Haushalt bereits für mindestens zwei Kinder finanziell verantwortlich ist (*);
- ➔ Ehescheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft, wenn eine damit verbundene gerichtliche Entscheidung festlegt, dass Ihr Haushalt der einzige oder geteilte Wohnsitz von mindestens einem Kind ist (*);
- ➔ Gewalt, die gegenüber Ihnen von Ihrem Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten ausgeübt wird, (i) entweder wenn eine Schutzanordnung von einem Richter erlassen wird oder (ii) wenn die Tatsachen Anlass geben zur Möglichkeit einer Strafverfolgung, einer strafrechtlichen Verständigung oder Einstellung, zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft, zu einer Weiterleitung an das Strafgericht, zu einer Anklageerhebung oder zu einer strafrechtlichen Verurteilung, auch wenn diese nicht endgültig ist.
- ➔ Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses (davon ausgenommen ist die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, die im Zusammenhang mit einem Beschäftigungswechsel innerhalb der Crédit Agricole Gruppe erfolgt und in deren Rahmen ein Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einer anderen Einheit der Crédit Agricole Gruppe erfolgt);
- ➔ Verwendung des investierten Betrags für Zwecke der Errichtung oder Aufnahme einer gewissen Art von Geschäftstätigkeit durch Sie, Ihren Ehegatten, Ihren Lebenspartner oder Ihr Kind (*);
- ➔ Verwendung des investierten Betrags für Anschaffung bzw. Ausbau des Hauptwohnsitzes, wenn dadurch neuer Wohnraum geschaffen wird (*);
- ➔ Erwerbsunfähigkeit (von Ihnen, Ihres Ehegatten oder Ihres Lebenspartners oder Ihres Kindes), die zur dauerhaften oder zeitweisen Unfähigkeit (mindestens 6 Monate) führt, eine berufliche Tätigkeit auszuüben;
- ➔ Tod (von Ihnen, Ihres Ehegatten oder Ihres Lebenspartners oder Ihres Kindes);
- ➔ Offiziell festgestellte Überschuldung;
- ➔ Ausgaben aufgrund von Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz Ihres Hauptwohnsitzes (*);
- ➔ Tätigkeit als Pflegeperson für Nahestehende, die von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder Ihrem Lebenspartner ausgeübt wird;
- ➔ Kauf eines Fahrzeuges, das eine der folgenden beiden Bedingungen erfüllt: (i) motorisiertes Auto, Van oder zwei-, drei- bzw. vierrädriges Fahrzeug, das jeweils „ausschließlich Elektrizität, Wasserstoff oder eine Kombination der Beiden als Energiequelle verwendet“; oder (ii) neues Elektrofahrrad mit Pedalunterstützungssystem (*).

Bitte beachten Sie, dass in den mit (*) gekennzeichneten Fällen der Antrag auf vorzeitigen Ausstieg innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses übermittelt sein muss.

Im Falle des Vorliegens eines vorzeitigen Ausstiegsgrundes können Sie nur einmal in Bezug auf einen solchen Ausstiegsgrund einen vorzeitigen Austritt für alle oder einen Teil der gehaltenen Vermögenswerte beantragen. Die entsprechende Rückgabe erfolgt in Form einer Einmalzahlung. Dies gilt nicht für die Tätigkeit als Pflegeperson für Nahestehende, bei der die entsprechende Rückgabe einmal pro Kalenderjahr in Form einer Einmalzahlung erfolgen kann (nach Ihrer Wahl für alle oder einen Teil Ihrer Vermögenswerte).

Diese vorzeitigen Ausstiegsmöglichkeiten bestimmen sich nach französischem Recht und sind in Übereinstimmung hiermit auszulegen und anzuwenden. Sie sollten sich nicht darauf verlassen, dass ein Fall des vorzeitigen Ausstiegs vorliegt, bevor Sie Ihren Arbeitgeber konsultiert und diesem Ihre besondere Situation unter Zurverfügungstellung der von Ihrem Arbeitgeber geforderten Nachweise geschildert haben und Ihr Arbeitgeber Ihnen den Fall des vorzeitigen Ausstiegs bestätigt hat.

Arbeitsrechtliche Ausschlusserklärung

Dieses Angebot 2025 erfolgt durch Crédit Agricole S.A. und nicht durch Ihren Arbeitgeber. Die Teilnahmebedingungen für dieses Angebot 2025 und dieses oder andere zukünftige Angebote stehen im Ermessen der Crédit Agricole S.A., auch wenn ein solches Angebot in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterbreitet wurde. Dieses Angebot 2025 ist nicht Bestandteil Ihres Arbeitsverhältnisses und ändert und ergänzt dieses auch nicht.

Das Aufsetzen dieses Angebots 2025 beruht auf einer Entscheidung von Crédit Agricole S.A. Sie erwerben hierdurch keine Rechte, und die Teilnahme an diesem Angebot 2025 verleiht Ihnen kein Recht zur Teilnahme an ähnlichen Programmen. Weiterhin besteht keine Verpflichtung für Crédit Agricole S.A. neue Angebote in folgenden Jahren aufzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen ein solches Angebot in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterbreitet wurde.

Vorteile oder Zahlungen, die Sie erhalten oder hinsichtlich derer Sie unter dem Angebot 2025 berechtigt sind, werden nicht berücksichtigt bei der Bestimmung von zukünftigen Vergütungen, Zahlungen oder anderen Berechtigungen, die Ihnen zustehen (dies beinhaltet die Fälle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses).

STEUERLICHE INFORMATIONEN FÜR MITARBEITER

Dieses Merkblatt fasst allgemeine Hinweise für Arbeitnehmer zusammen, die an dem Angebot 2025 teilgenommen haben und die für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind und bis zur Veräußerung ihres Investments bleiben und auf die die Bestimmungen des DBA Frankreichs Anwendung finden.

Dieses Merkblatt dient ausschließlich Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein. Ihre steuerliche Behandlung kann in Abhängigkeit von Ihrer persönlichen Situation und insbesondere für den Fall, dass Sie grenzüberschreitend tätig sind, von den in diesem Merkblatt beschriebenen Regelungen abweichen. Ihnen wird empfohlen, Ihren steuerlichen Berater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen zu konsultieren, die sich aus der Teilnahme an dem Angebot 2025 für Sie ergeben können.

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf der zum Zeitpunkt der Auflage dieses Mitarbeiterbeteiligungsprogramms geltenden deutschen und französischen Gesetzgebung, Verwaltungspraxis sowie dem DBA Frankreich. Bitte beachten Sie, dass das in diesem Hinweis erläuterte Steuerrecht in Deutschland vor allem auf der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung beruht, die am 1. Juni 2024 veröffentlicht wurde (der „Erlass“). Diese Vorschriften bzw. Regelungen können sich während der Laufzeit des Beteiligungsprogramms ändern.

A. Besteuerung in Frankreich

Weder bei der Zeichnung noch bei Verkauf Ihrer Crédit Agricole S.A. Aktien unterliegen Sie in Frankreich der Besteuerung. Jedoch unterliegen im Falle der Ausschüttung von Dividenden durch Crédit Agricole diese Dividenden in Frankreich der Besteuerung. Näheres dazu lesen Sie bitte in dem Abschnitt zur Besteuerung von Dividenden.

B. Besteuerung in Deutschland

Werde ich verpflichtet sein, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Zeichnung von Crédit Agricole S.A. Aktien zu zahlen?

Ja, es könnte aber ggf. ein Freibetrag von EUR 2.000 anwendbar sein (dazu unten).

Die Differenz zwischen dem so genannten „gemeinen Wert“, dem Marktwert der Crédit Agricole S.A. Aktien, die Sie erhalten, und Ihrem gezahlten Kaufpreis wird in dem Monat der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Crédit Agricole S.A. Aktien als „geldwerte Vorteil“ für steuerliche Zwecke als Arbeitseinkommen behandelt. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt sollte die Einbuchung der Aktien in das für Sie angelegte Depot sein.

a) Bestimmung des zu versteuernden Betrages

Grundsätzlich wird die Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Marktwert der Aktien der Crédit Agricole S.A. zum Zeitpunkt der Zeichnung (Rabatt) besteuert. Für deutsche Steuerzwecke ist der Rabatt als Arbeitseinkommen zu behandeln. Als „gemeiner Wert“ für deutsche Steuerzwecke gilt grundsätzlich die niedrigste Notierung der Crédit Agricole S.A. Aktie an einer Wertpapierbörsen in Deutschland (inklusive des Freiverkehrs). Liegt keine Notierung an einer deutschen Börse vor, so kann die Notierung an der Pariser Börse

herangezogen werden. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertbestimmung ist die Lieferung, d.h. die Überlassung der Aktien auf Ihren Namen in das von Uptevia verwaltete Depot. Im Rahmen des Angebots 2025 werden die Crédit Agricole S.A. Aktien am Tag der Kapitalerhöhung, welche voraussichtlich am 28. August 2025 stattfindet, überlassen.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch in einem Urteil entschieden, dass der maßgebliche Zeitpunkt zur Bestimmung des gemeinen Werts der Aktien auch der Tag des für beide Vertragsparteien verbindlichen Verpflichtungsgeschäfts sein kann, da spätere Wertveränderungen nicht mehr durch den Arbeitgeber vermittelt werden. Dieses Urteil wurde auch von der Finanzverwaltung in dem Erlass anerkannt. Daher kann Ihr Arbeitgeber grundsätzlich den Tag der Überlassung oder den Tag des für beide Seiten verbindlichen Verpflichtungsgeschäfts zur Ermittlung des Werts der Aktien heranziehen um den Lohnsteuerabzug der Höhe nach auf dieser Basis vorzunehmen.

Ihr Arbeitgeber hat entschieden, der Bemessung des Rabatts den Tag der Überlassung der Aktien, d.h. voraussichtlich den 28. August 2025 zugrunde zu legen.

Dies stellt auch den Zeitpunkt des Lohnsteuerabzuges dar. Die einbehaltenen Lohnsteuern stellen eine Vorauszahlung auf Ihre persönliche Einkommensteuer dar. Als Konsequenz hieraus können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung einen anderen Wert erklären (also den Wert am Tag des für beide Vertragsparteien verbindlichen Verpflichtungsgeschäfts), was zu einer niedrigeren Steuerlast führen könnte. Der Unterschied zwischen den Steuern, die von Ihrem Arbeitgeber einbehalten wurden, und den Steuern, die auf dem Ansatz des von Ihnen gewählten anderen Wertes basieren, würde – sofern von der Finanzverwaltung akzeptiert – mit Ihrer persönlichen jährlichen Einkommensteuerschuld verrechnet.

Der steuerpflichtige Vorteil sollte jedoch bis zu einem Betrag von EUR 2.000 von der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen befreit sein. Dementsprechend sind die ersten EUR 2.000 des geldwerten Vorteils, der im Jahr 2025 in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Belegschaftsaktien gewährt wird, von der Einkommensteuer und der Sozialversicherungspflicht befreit. Vorteile, die den Freibetrag übersteigen, stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (s.o.).

b) Anwendbarer Steuersatz und Sozialversicherungsbeiträge

Der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der Crédit Agricole S.A. Aktien unterliegt im Zeitpunkt der Lieferung der Aktien (voraussichtlich am 28. August 2025) grundsätzlich der allgemeinen, progressiven, deutschen Einkommensteuer. Je nach Progressionsstufe kann diese Steuer bis zu 45 % betragen (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer in Höhe von 8 % oder 9 %, jeweils bezogen auf die Einkommensteuer). Im Kalenderjahr 2025 wird der Solidaritätszuschlag nur erhoben, wenn Ihre persönliche Einkommensteuer EUR 19.950 (bzw. EUR 39.900 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnerschaften) übersteigt. Ab dem Kalenderjahr 2026 sollte der Solidaritätszuschlag nur erhoben werden, wenn Ihre persönliche Einkommensteuer EUR 20.350 (bzw. EUR 40.700 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnerschaften) übersteigt. Etwaig zu viel einbehaltene Beträge sollten auf Antrag zurückerstattet werden.

Darüber hinaus sollte der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil der Sozialversicherungspflicht unterliegen, soweit Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen etwa 40% und werden von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu annähernd gleichen Teilen übernommen. Sozialversicherungsbeiträge werden fällig, soweit Ihre Jahreseinkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nicht die Grenzen für die Veranlagung zur Sozialversicherung (sog. Beitragsbemessungsgrenzen) übersteigen. Die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2025 betragen EUR 66.150 für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung beträgt sie EUR 96.600. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft ändern können.

c) Zahlungs- und Erklärungspflichten

Im Monat des Erwerbs der Crédit Agricole S.A. Aktien hat Ihr Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb anfallende Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge von Ihrem Gehalt einzubehalten. Sollte Ihr Gehalt im betreffenden Monat für die anfallenden Beträge nicht ausreichen, so sind Sie auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers verpflichtet, diesem den Fehlbetrag zu bezahlen.

Der Erhalt des geldwerten Vorteils allein verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Crédit Agricole S.A. Aktien. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der Crédit Agricole S.A. Aktien sowie der darauf entfallene und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuern bereits in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführt Sozialversicherungsbeiträge ausweist (Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV).

Werde ich verpflichtet sein, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf Dividenden zu zahlen?

A. Besteuerung in Frankreich

Nach französischem Recht unterliegen Dividenden, die von einem französischen Emittenten an natürliche Personen ausgeschüttet werden, die für steuerliche Zwecke nicht in Frankreich ansässig sind, einer französischen Quellensteuer in Höhe von 12,8 %¹.

B. Besteuerung in Deutschland

Dividenden sind für deutsche Steuerzwecke im Allgemeinen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln. Die ausgeschütteten Bruttodividenden unterliegen in Deutschland vollständig der Abgeltungssteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %² und ggf. Kirchensteuer). Eine Steuerlast entsteht nur, soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) im Kalenderjahr übersteigen. Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind und im Zusammenhang mit Erträgen aus Dividenden stehen, sind steuerlich grundsätzlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz wird das zuständige Finanzamt Ihre Kapitaleinkünfte im Rahmen der Veranlagung – auf Antrag – mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommenssteuersatz versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerlast bei Ihnen führt. In diesem Fall gelten auch für den Solidaritätszuschlag die allgemeinen Vorschriften, wonach der Solidaritätszuschlag nur bei einer persönlichen Einkommensteuer von über EUR 19.950 (bzw. EUR 39.900 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) anfällt. Ab dem Kalenderjahr 2026 sollte der Solidaritätszuschlag nur anfallen, wenn Ihre persönliche Einkommensteuer EUR 20.350 (bzw. EUR 40.700 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnerschaften) übersteigt.

Die französische Quellensteuer kann grundsätzlich nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich auf die persönliche Einkommensteuer in Deutschland angerechnet werden, die auf die Dividenden entfällt (vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung). Die Dividendeneinkünfte sollten nicht der deutschen Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, da Dividenden grundsätzlich nicht als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten und vorliegend als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden sollten.

Anlässlich des Bezugs der steuerpflichtigen Dividendeneinnahmen sollten Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr verpflichtet sein, falls Sie Ihre Crédit Agricole S.A. Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) halten und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt ist.

Werde ich verpflichtet sein, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bei der Veräußerung meiner Aktien zu zahlen?

Am Ende der Sperrfrist können Sie sich auch direkt für eine Veräußerung der Aktien entscheiden, bevor Ihnen diese zur uneingeschränkten Nutzung übertragen werden. Für steuerliche Zwecke unterscheidet sich diese Art der Veräußerung nicht von einer Veräußerung der Aktien zu einem späteren Zeitpunkt.

¹ Der Prozentsatz erhöht sich auf 75 %, sofern die Dividenden auf ein in einem nicht kooperativen Staat oder Gebiet („NCST“) eröffnetes Konto gezahlt werden, es sei denn die Ausschüttung der Dividenden in ein NCST hat weder den Zweck noch führt sie tatsächlich dazu, dass die Dividenden für Steuerhinterziehungszwecke in dieses NCST allokiert werden. Die Liste der NCST wird durch eine Anordnung des Ministeriums (ministerial decree) veröffentlicht und kann sich ständig ändern.

² Bitte beachten Sie, dass der Solidaritätszuschlag auf mit Abgeltungssteuer besteuerte Kapitalerträge unabhängig von der Höhe Ihrer Jahreseinkommensteuer erhoben wird.

Veräußerungsgewinne unterliegen in Deutschland vollständig der Abgeltungssteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %¹ und ggf. Kirchensteuer). Der Veräußerungs- serlös entspricht in der Regel der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten, die sich aus dem Betrag, für den Sie die Aktien erworben haben, plus dem Betrag, der als geldwerte Vorteil bei dem Erwerb der Aktien anzusetzen war, ergeben. Der geldwerte Vorteil wird auch dann hinzugerechnet, wenn eine Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung eingegriffen hat. Außerdem können Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, den Veräußerungsgewinn mindern.

Falls Sie sich entscheiden, im Rahmen Ihrer persönlichen Steuererklärung der Besteuerung des geldwerten Vorteils die Wertverhältnisse des Tages des für beide Seiten verbindlichen Verpflichtungsgeschäfts zugrunde zu legen, dann sollten Sie den Gewinn bezogen auf diesen Wert berechnen (bitte sehen Sie hierzu oben „Bestimmung des zu versteuernden Betrages“) und insoweit erläuternde Angaben zur Wertermittlung beifügen.

Eine Steuerlast entsteht diesbezüglich nur, soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. „Sparer- Pauschbetrag“ in Höhe von EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) im Kalenderjahr übersteigen. Mit Ausnahme von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sind Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind und im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien stehen, steuerlich grundsätzlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuersatz wird das zuständige Finanzamt Ihre Kapitaleinkünfte im Rahmen der Veranlagung – auf Antrag – mit Ihrem individuellen tariflichen Einkommenssteuersatz versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerlast bei Ihnen führt. In diesem Fall gelten auch für den Solidaritätszuschlag die allgemeinen Vorschriften, wonach der Solidaritätszuschlag nur bei einer persönlichen Einkommensteuer von über EUR 19.950 (bzw. EUR 39.900 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern) anfällt. Ab dem Kalenderjahr 2026 sollte der Solidaritätszuschlag nur anfallen, wenn Ihre persönliche Einkommensteuer EUR 20.350 (bzw. EUR 40.700 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnerschaften) übersteigt.

Die Veräußerungsgewinne sollten nicht der deutschen Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, da die Veräußerungsgewinne nicht als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten und vorliegend als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden sollten.

Was sind meine Erklärungspflichten im Hinblick auf das Halten meiner Crédit Agricole S.A. Aktien, den Bezug von Dividenden und den Verkauf dieser Aktien?

Der Bezug der Crédit Agricole S.A. Aktien verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Crédit Agricole S.A. Aktien. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten hinsichtlich Ihres Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der Crédit Agricole S.A. Aktien sowie der darauf entfallende und von Ihrem Arbeitgeber (zum Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht für steuerliche Zwecke) einbehaltene Betrag an Lohnsteuern bereits in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführt Sozialversicherungsbeiträge ausweist (Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach § 25 DEÜV).

Grundsätzlich müssen Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen aus Crédit Agricole S.A. Aktien in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben, und zwar für das Kalenderjahr, in dem Sie es erhalten haben. Wenn Sie steuerpflichtige Dividendeneinnahmen und/oder Veräußerungsgewinne beziehen, sollten Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr verpflichtet sein, soweit Ihre Crédit Agricole S.A. Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) gehalten werden und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt ist.

¹ Bitte beachten Sie die Angaben in Fußnote 2.